



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau
Steffi Lemke MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

bueo.schwarzeluehr@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, **10. März 2020**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 03/017 vom 02. März 2020
(Eingang im Bundeskanzleramt am 03. März 2020) beantworte ich wie
folgt:

Frage 03/017

„*Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Folgen der Verwendung von Klebepasten zur Abwehr von u.a. Tauben in Deutschland vor (vgl. z.B. NABU via <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrdungen/23480.html>) und welche Anstrengungen wird die Bundesregierung zur Verhinderung des Einsatzes dieser Pasten unternehmen (z.B. auf Grundlage von Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Tierschutzgesetz)?*“



Seite 2

Antwort

In Deutschland darf gemäß § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Ein vernünftiger Grund kann z. B. die Schädlingsbekämpfung sein. Maßnahmen zur Regulierung von Taubenpopulationen werden von Städten und Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit in der Regel dann angeordnet, wenn durch zu große Taubenbestände Gefahren für Menschen und Schädigungen an Bauwerken entstehen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen müssen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachtet werden. So ist es nach § 13 Absatz 1 TierSchG verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden ist. In § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) finden sich Regelungen zur Verwendung von Leim und sonstigen Klebstoffen in Bezug auf Vögel.

Die Entscheidung darüber, ob die Installation bestimmter Taubenabwehrsysteme (z. B. Klebpasten) gegebenenfalls Beschränkungen des Natur- oder Tierschutzrechts unterliegen, liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden bzw. Landkreise. Die Bundesregierung hat hierauf keinen Einfluss und auch keine konkreten Informationen über Art, Umfang und Folgen der Maßnahmen zur Taubenregulierung in einzelnen Städten, Regionen oder Bundesländern.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schwandt-Suh

